

03+04/2021 Sächsische



Verkehrsnachrichten



Wir gratulieren ganz herzlich ...

... im Monat März

zum Geburtstag:

80 Jahre

Siegfried Weiß – Spedition + Baustoffe Weiß GmbH,
Borsdorf

65 Jahre

Wolfgang Webel, Auto-Webel GmbH, Delitzsch
Marion Kynast, Viehhandel – Spezialtransporte,
Riesa

zum Firmenjubiläum:

30 Jahre

Gerlach Krandienst, Ehrenfriedersdorf
Containerdienst Kalle GmbH, Quitzdorf OT Sproitz
Omnibusbusse Kaltoven GmbH & Co KG, Grimma
Güter-Ferntransporte Gernot Kunze, Priestewitz
OT Laubach



... im Monat April

zum Geburtstag:

60 Jahre

Wieland Richter, Wieland Richter Verkehrsbetrieb
GmbH, Großenhain
Herr Nobis, C. L. Lieberwirth GmbH, Lugau

... zum Firmenjubiläum:

65 Jahre

Transportunternehmen Michael Menzel, Zittau

45 Jahre

Baustoffe + Transporte Horst Roch, Neustadt

30 Jahre

Voigt Transporte GmbH, Riesa
Wwe Nachf. Wackler GmbH, Wilsdruff

20 Jahre

TRD-Reisen Dresden GmbH & Co KG, Dresden



Michael Lohse verstorben



Am 17.04.2021 verstarb unser langjähriger Präsident und Vorstandsmitglied, Michael Lohse, im Alter von 77 Jahren.

Michael Lohse hat als Gründungsmitglied den Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes (LSV) e.V. entscheidend mitgeprägt und mit viel Engagement die Interessen seiner Berufskollegen auf Landes- und Bundesebene vertreten. Von 1990 bis zu seinem Ableben war er Mitglied des LSV-Vorstands und begleitete von 1991 bis 2008 das Amt des LSV-Präsidenten.

Im Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V. war er von 1994 bis 2008 als Präsidiumsmitglied Vertreter der ostdeutschen Verbände.

Beim Aufbau der Industrie- und Handelskammer im Regierungsbezirk Chemnitz engagierte er sich ebenfalls sehr stark und wurde 1991 Mitglied des Präsidiums und von 1999 bis 2011 Präsident der IHK Südwestsachsen Chemnitz–Plauen–Zwickau bzw. IHK Chemnitz. Seit 2011 war Michael Lohse Ehrenpräsident der IHK Chemnitz und engagierte sich weiterhin für die Belange der Wirtschaft im Kammerbezirk und unterstützte Güterkraftverkehrsunternehmen in der betrieblichen Praxis.

Für sein außerordentliches gesellschaftliches Engagement wurde ihm im Jahr 1997 das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren und drücken seiner Familie unsere tiefe Anteilnahme aus.

Inhalt

Wir gratulieren ganz herzlich ...

zum Geburtstag im Monat März	2
zum Firmenjubiläum im Monat März	2
zum Geburtstag im Monat April	2
zum Firmenjubiläum im Monat April	2
 Michael Lohse verstorben	 2

Verkehrspolitik

BAG veröffentlicht Beispiele für förderfähige intelligente Trailer-Technologie	4
De-minimis: Haushaltsmittel für 2021 zunächst ausgeschöpft	5
Tirol: Europäische Verkehrsverbände schalten EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen ein	5
Sozialvorschriften: Änderungen durch das Mobility Package I	6
Omnibus 2-Verordnung – Informationen auf der Website des BAG	7

Internationaler Verkehr

<i>ÖSTERREICH</i> : Tirol veröffentlicht Blockabfertigungstermine für das 2. Halbjahr 2021	8
<i>ÖSTERREICH</i> : Kontrollintensität auf Tiroler Transitstrecken soll erhöht werden	8
<i>BREXIT</i> – UK verschiebt Einführung von Zollkontrollen und vollständigen Zollanmeldungen	8
<i>GROSSBRITANNIEN</i> : Clean Air Zone in Bath ab 15. März 2021	9

Gefahrgut

Bundesrat stimmt 13. Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen zu	9
Beförderungen nach ADR/RID/ADN 2021	10
Aktualisiert – EU-Recht in der Schweiz	11

Buchtipps

Neue Auflage „Digitaler Fahrtenschreiber von A–Z“	12
Neue Auflage „Lenk- und Ruhezeiten in der Praxis“	19

Möbelspedition

Neue AGB Umzug 2021	13
Umzüge von Hartz-IV-Empfängern während der Corona-Pandemie	13

Personenverkehr

Urteil: Minderung des Reisepreises wegen COVID-19-Beschränkungen im Hotel	14
Überbrückungshilfe III – Verbesserungen und neuer Eigenkapitalzuschuss	14

Recht

Darf im Arbeitszeugnis stehen, wer warum gekündigt hat?	15
Schlüssel im Briefkasten: Wer haftet nach Autodiebstahl?	16
Was bedeutet Schrittgeschwindigkeit?	16
Beitragspflicht von Tankgutscheinen und Werbeeinnahmen	17
Beschäftigung von Studenten: Minijobber, Werkstudent oder Arbeitnehmer?	18

Bildung

Zweite Änderung der Ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ in Kraft getreten	20
Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH	21
Angebote der Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH	22
Angebote der SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH	23

www.lsv-ev.de

Verkehrspolitik

BAG veröffentlicht Beispiele für förderfähige intelligente Trailer-Technologie

Die Anschaffung von intelligenter Trailer-Technologie (ITT) im Rahmen des Flottenerneuerungsprogramms (ENF) wird seit dem 19. März 2021 unabhängig vom Austausch eines Bestandsfahrzeugs gefördert. Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) hat hierfür eine Liste förderfähiger Maßnahmen veröffentlicht.

Am 19. März 2021 teilte das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit, dass die Förderrichtlinie zur Förderung der Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte (ENF) angepasst wurde.

Mit dem Flottenerneuerungsprogramm fördert das BMVI die Anschaffung von Lkw modernster EURO VI-Bau-reihen sowie Lkw mit Wasserstoff-/ Brennstoffzellen- oder Elektroantrieb mit bis zu 15.000 Euro. Voraussetzung ist die Verschrottung eines Lkw der Schadstoffklassen EURO 0 bis V. Zudem wird die Anschaffung intelligenter Trailer-Technologien mit bis zu 60 Prozent des nachgewiesenen Anschaffungspreises der jeweiligen Technologie gefördert, maximal jedoch 5.000 Euro. Gemäß Förderrichtlinie vom 7. Dezember 2020 war die Bewilligung der Fördermittel für intelligente Trailer-Technologie grundsätzlich an die Bedingung geknüpft, dass zuvor ein Antrag auf Austausch eines oder mehrere Fahrzeuge gewährt wurde.

Seit dem 19. März 2021 ist die Förderung von intelligenter Trailer-Technologie im Rahmen des Flottenerneuerungsprogramms unabhängig von der Beantragung des Austauschs eines Nutzfahrzeugs möglich. Nachfolgend finden Sie eine vom BAG veröffentlichte beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung von Maßnahmen, die als intelligente Trailer-Technologie im Sinne der Richtlinie „Erneuerung der Nutzfahrzeugflotte“ fallen.

Aerodynamische Anbauteile	<ul style="list-style-type: none"> • Aerodynamisch optimierte Aufbauausführung (durch Absenkung des Dachs am Heck) • Aerodynamischer Trailer • Rear-Flaps (Dach und/oder Seite, aerodynamische Heckklappe) • Sideskirts (aerodynamische Seitenverkleidung) • Stirnwandverkleidung • Unterbodenverkleidung
Optimierung des Reifenrollwiderstands	<ul style="list-style-type: none"> • Automatische Reifendrucknachfüllung/ Reifendruckregelanlage • Liftachse bzw. doppelter Achslift • Nachlaufenkachse • Reifen der Energieeffizienzklasse C oder besser • Reifendruckkontrolle (autark) • Zwangsgelenkte Sattelauflieger
Optimierung Ladekapazität/Anzahl Fahrten	<ul style="list-style-type: none"> • Auflieger mit Anhängerkupplung (AHK) • Doppelstockfahrzeug • Einzelfahrzeug Dolly (Lang-LKW Typ 3) • Kranbarmachung des Trailers • Leichtbaukomponenten • Leichtbautrailer • Trailerbezogene Telematikkomponenten • Verlängerter Sattelauflieger (Lang-Lkw Typ 1)
Alternativen zum Dieselmotorkraftstoff	<ul style="list-style-type: none"> • Kühlgerät mit E-Motor oder Hybridmotor (Elektrobetrieb in Innenstädten oder auf Rastplätzen) • Rekuperationssysteme, soweit der Energieverbrauch des Dieselmotors dadurch reduziert wird • Kühlauflieger mit einer Isolationswirkung von mindestens 0,36-K (K-Wert = Wärmedurchgangskoeffizient)

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

Beachten Sie hierbei bitte, dass sämtliche aufgeführten Maßnahmen – bei Vorliegen aller Zuwendungsvoraussetzungen – ausschließlich für Trailer (Auflieger oder Anhänger) berücksichtigt werden können. Die abschließende Prüfung der Förderfähigkeit konkreter Maßnahmen erfolgt erst im Rahmen des jeweiligen Zuwendungsverfahrens.

Anträge für die Anschaffung intelligenter Trailer-Technologie können bis einschließlich **15. Juni 2021** über das eService-Portal des Bundesamt für Güterverkehr (BAG) gestellt werden: <https://antrag-gbbmvi.bund.de>

Detaillierte Informationen zum Verfahren sowie der erforderlichen Angaben und Unterlagen für einen Antrag stehen auf der Internetseite des BAG www.bag.bund.de zur Verfügung.

De-minimis: Haushaltsmittel für 2021 zunächst ausgeschöpft

Das BAG teilte am 6.04.2021 mit, dass die im Förderprogramm „De-minimis“ zur Verfügung stehenden Fördermittel der Förderperiode 2021 durch die bisher erlassenen Bewilligungen gebunden sind. Neue Förderanträge können nur dann positiv beschieden werden, wenn bereits beantragte Zuwendungen nicht gewährt werden können und dadurch wieder Fördergelder frei werden.

Tirol: Europäische Verkehrsverbände schalten EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen ein

Tiroler Landesregierung verstößt seit Jahren gegen die EU-Grundfreiheiten

13 europäische Transportverbände haben sich in einem gemeinsamen Brief an EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen gewandt, um auf die nicht hinnehmbaren Verkehrsbeschränkungen gegen den Transitverkehr auf der Brennerroute durch Tirol hinzuweisen.

Die zahlreichen von Tirol beschlossenen Maßnahmen führen zu starken Behinderungen bei der Durchführung regelmäßiger alpenquerender Transporte und verursachen erhebliche Probleme hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Lieferketten innerhalb der Europäischen Union.

Eine kürzlich veröffentlichte Studie der Universität Innsbruck (!) bestätigt die Rechtsauffassung der Transportverbände, wonach ein zentrales Element der Tiroler Maßnahmen, das sog. Sektorale Fahrverbot, auf einer der wichtigsten europäischen Verkehrsadern unverhältnismäßig ist und in der Folge eindeutig gegen EU-Recht verstößt. Euroklassenfahrverbote und Nachtfahrverbote auf der Inntalautobahn sowie die Blockabfertigung ergänzen die Verbotmaßnahmen Tirols und führen regelmäßig zu chaotischen Zuständen auf deutschen Autobahnen.

Einige Verbände hatten bereits am 03. Dezember 2020 gemeinsam an Frau von der Leyen geschrieben und bis heute keine qualifizierte Reaktion erhalten. Daher wurde Frau von der Leyen aufgefordert, endlich ihrer Aufgabe als Hüterin der EU-Verträge gerecht zu werden und entschieden gegen die Antitransitmaßnahmen vorzugehen, um den freien Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union wiederherzustellen.

Die Transportverbände wiesen Frau von der Leyen darauf hin, dass viele mittelständische Unternehmen und deren Mitarbeiter zunehmend maßlos darüber enttäuscht sind, dass die EU-Kommission weiterhin tatenlos zusieht, wie Österreich täglich gegen die Freiheit des Warenverkehrs als eine der vier Grundfreiheiten der Europäischen Union verstößt.

Sozialvorschriften: Änderungen durch das Mobility Package I

EU-Kommission erarbeitet einheitliche Regeln zu Risikoeinstufung und Klassifizierung von Verstößen gegen Lenk- und Ruhezeiten-Vorschriften. Leitfaden für Registrierung des Grenzüberschritts mit analogem Tachographen. Auslegungsfragen zu neuen Lenk- und Ruhezeiten geklärt. Diskussion um eigenständige Lenk- und Ruhezeiten für Personenverkehr.

Zum Thema EU-Sozialvorschriften gibt es aufgrund des Mobility Package I mehrere aktuelle Entwicklungen, über die wir Sie informieren möchten:

1. Risikoeinstufung und Klassifizierung von Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeitenvorschriften

Die Richtlinie [2006/22/EG](#) verlangt von den EU-Mitgliedstaaten die Einführung eines Risikoeinstufungssystems für Verkehrsunternehmen, das auf der Anzahl und Schwere der Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten-Vorschriften basiert. Die Europäische Kommission arbeitet derzeit an einer gemeinsamen (= einheitlichen) Formel zur Berechnung der Risikoeinstufung, die bis Juni 2021 in verbindlichen Regeln verankert werden soll.

Dazu plant die Kommission eine Regelung zur Klassifizierung von Verstößen gegen die neuen Bestimmungen des Mobilitätspakets I (Zugang zum internationalen Güterkraftverkehrsmarkt, Lenk- und Ruhezeiten, Fahrten-schreiberregelung und Entsendung von Fahrern). Darin wird eine Liste von Kategorien, Arten und Schweregraden von schwe-

ren Verstößen festgelegt, die zum Verlust der Zuverlässigkeit führen können. Der Entwurf der Liste zeigt die Tendenz, die große Mehrheit der Verstöße als sehr schwerwiegend einzustufen. Gemeinsam mit der IRU setzen sich die Verbände hier für Regelungen mit Augenmaß ein.

Etwa 20 Mitgliedstaaten haben der EU-Kommission ihre (nationalen) Sanktionen für Verstöße gegen die Lenk- und Ruhezeiten-Vorschriften mitgeteilt. Wie von der IRU gefordert, wird die Kommission diese Informationen auf der Website der Kommission zur Verfügung stellen. Die Sanktionen können sich in Zukunft ändern, abhängig davon, welche Klassifizierung der Verstöße die Kommission vornehmen wird.

2. Registrierung des Grenzüberschritts von Fahrzeugen mit analogem Fahrtenschreiber

Die EU-Vorschriften zum Fahrtenschreiber sehen die neue Verpflichtung vor, dass Fahrer von Fahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr, die noch mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgestattet sind, das Symbol des Landes, in das nach dem Überschreiten der Grenze eines Mitgliedstaates eingefahren wird, manuell in das Schaublatt des Fahrtenschreibers eintragen müssen. Aufgrund des geringen Platzes, der nach den automatischen Aufzeichnungen über die Fahrtertätigkeit und die Fahrzeuggeschwindigkeit auf dem Schaublatt verbleibt, kann es schwierig sein, handschriftliche Informationen durch die Fahrer in einer Weise hinzuzufügen, die deutlich lesbar und verständlich ist.

Die Kommission erstellt dazu derzeit eine Leitlinie, über die wir Sie informieren, sobald sie vorliegt.

3. Auslegungsfragen der neuen Lenk- und Ruhezeitenregelungen

Die IRU hat erneut Fragen zur Auslegung der Lenk- und Ruhezeitenregelungen im Rahmen des Mobilitätspakets 1 zusammengestellt und diese der EU-Kommission mit der Bitte um offizielle Antworten vorgelegt.

Die ersten von der IRU vorgelegten Fragen hat die Kommission bereits beantwortet. Die Veröffentlichung des offiziellen Fragen- und Antwortkatalogs findet sich auf der [Website](#) der EU-Kommission. Die Antworten auf die neuen Fragen wird die Kommission voraussichtlich im April 2021 veröffentlichen.

4. Eigenständige Lenk- und Ruhezeiten für den Personenverkehr

Wie Sie wissen, liegt zu diesem Thema bereits ein sehr langer Weg hinter uns. Im Rahmen der Verhandlungen zum Mobility Package I haben die Abgeordneten des EU-Parlaments 2019 einen Kompromiss angenommen, der die Besonderheiten der Bustouristik sowie die Bedürfnisse von Fahrer*innen und Fahrgästen gleichermaßen ignoriert. Die Neuregelung hat keine Verbesserungen für die Busbranche gebracht, da alle busspezifischen Regelungen gestrichen worden sind und nur mit größter Mühe war es gelungen, die busfeindliche Ausgleichsregelung (Kompensation für verkürzte Wochenruhezeit angehängt an reguläre Wochenruhezeit) zu verhindern. Als Gegenleistung hat die Busbranche eine [Revisionsklausel](#) im Text erhalten (Art. 8 Abs. 10), welche die EU-Kommission auffordert, in zwei Jahren zu prüfen, ob geeignetere Regelungen für den Personenverkehr erlassen werden können.

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

Wie angekündigt wird die EU-Kommission eine Studie über die Besonderheiten des Personenverkehrs in Abgrenzung zum Gütertransport durchführen. Wie zu erwarten war, versuchen die Gewerkschaften, dieses Vorhaben zu vereiteln.

In einer eigenen „Studie“ soll aufgezeigt werden, dass das Busfahrpersonal ein massives Übermüdungsproblem hat. Aufgrund der wohl nur dürftigen Datenlage ist die Befragung inzwischen auf Lkw-Fahrer ausgeweitet worden (mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Union). Zudem hat die ETF (europäische Gewerkschaftsverei-

nigung) im Januar 2021 ein auf 18 Monate angelegtes Projekt zu Arbeitsbedingungen und Bezahlung im (Reise-)Bus-Sektor auf den Weg gebracht. Das Ziel dieses Projekts ist unter anderem die Entwicklung eines Werkzeugkastens, um den größten Herausforderungen für das Fahrpersonal im Rahmen von Tarifverträgen zu begegnen.

Omnibus 2-Verordnung – Informationen auf der Website des BAG

Im Februar informierten wir über das Inkrafttreten der Omnibus 2-Verordnung (VO [EU] 2021/267) zur Verlängerung der Gültigkeit von Genehmigungen/Bescheinigungen/Lizenzen, die in der Zeit zwischen dem 01. September 2020 und dem 30. Juni 2021 auslaufen.

Das BAG hat auf seiner Internetseite das Informationsangebot „Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Co-

vid-19“ um die Regelungen der VO (EU) 2021/267 ergänzt.

[Übersicht_Ausnahmeregelungen_Covid19.pdf](#) ([bund.de](#))

Aufgrund mehrfacher Nachfrage weist der BGL auf Folgendes hin: Die in der Verordnung (EU) 2021/267 genannten Bescheinigungen, dazu gehört u. a. die auf dem Führerschein oder Fahrerqualifizierungsnachweis eingetragene Schlüsselzahl 95, die Fristen zur Absolvierung der Weiterbildung wie auch die Fahrerlaubnis selbst, gelten unter

den in der Verordnung genannten Voraussetzungen als **automatisch** verlängert. Das heißt ein Antrag oder eine Bestätigung der zuständigen Behörde ist hierfür nicht erforderlich.

Weitere Informationen hierzu stellt auch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) auf seiner Internetseite zur Verfügung.

[BMVI – Informationen zu den Verordnungen \(EU\) 2020/698 und 2021/267 des Europäischen Parlaments und des Rates](#)

„Sächsische Verkehrsnachrichten“

Herausgeber:

Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes (LSV) e.V.

Palaisplatz 4

01097 Dresden

Telefon: 0351 8143270

Telefax: 0351 8143277

E-Mail: info@lsv-ev.de

Internet: www.lsv-ev.de

Präsident: Wieland Richter

Redaktion: Dietmar von der Linde (verantw.),
Petra Gerber

Anzeigen: Petra Gerber

Titelfoto: Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH

Der Bezugspreis ist mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.

Mit Namen oder Initialen des Verfassers gekennzeichnete Beiträge oder Zitate geben nicht unbedingt die Meinung des Landesverbandes des Sächsischen Verkehrsgewerbes (LSV) e.V. wieder.

Gesamtherstellung:

Lößnitz Druck GmbH, Radebeul

Güterhofstraße 5

01445 Radebeul

Telefon: 0351 8309890

0351 8309892

Telefax: 0351 8309893

Internationaler Verkehr

ÖSTERREICH: Tirol veröffentlicht Block- abfertigungstermine für das 2. Halbjahr 2021

Die Tiroler Landesregierung hat den Dosierkalender für das 2. Halbjahr 2021 veröffentlicht. Danach sind an 16 Tagen Blockabfertigungen für Lkw am Grenzübergang Kufstein/Kiefersfelden in Fahrtrichtung Süden vorgesehen.

An den aufgelisteten Tagen wird die Polizei an einem eigens eingerichteten Checkpoint auf der A12 bei Kufstein Nord den Schwerverkehr ab 05.00 Uhr in Fahrtrichtung Innsbruck so verlangsamen und falls nötig zum Stillstand bringen, dass pro Stunde nur etwa 300 Lkw von Deutschland kommend auf der A12 unterwegs sind.

Sollten die nun für das 2. Halbjahr 2021 veröffentlichten Dosiertermine wie angekündigt angewandt werden, würden im Jahr 2021 an 35 Tagen Blockabfertigungen durchgeführt werden. Die Anzahl der Tage mit Blockabfertigung bleibt somit im Vergleich zum Jahr 2020 unverändert. Im Jahr 2018 wurden an insgesamt 25 Tagen Blockabfertigungen durchgeführt.

Weiterhin sieht der BGL die Blockabfertigungen als eine unzulässige Einschränkung des freien Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Union. Zuletzt hatte der BGL gemeinsam mit 12 anderen europäischen Verbänden am 01. März 2021 bei EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen gegen die regelmäßigen Blockabfertigungen interveniert.

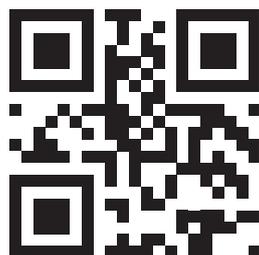
Den von Tirol veröffentlichten Dosierkalender für das 2. Halbjahr 2021, der die Tage ausweist an denen es zu einer Blockabfertigung am Grenzübergang Kufstein/Kiefersfelden in Fahrtrichtung Süden kommen soll, senden wir Ihnen auf Anforderung gern zu.

ÖSTERREICH: Kontrollintensität auf Tiroler Transitstrecken soll erhöht werden

Wie die Tiroler Landeshauptmannschaft anlässlich einer Regierungssitzung am 13.04.2021 mitteilte, werden die Lkw-Kontrollen auf den Transitrouten Tirols unter anderem auch durch einen mobilen Prüfzug gewährleistet. **Dessen Einsatztage sollen für das Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht werden.**

Kontrolliert werden Lenk- und Ruhezeiten, Maße und Gewichte, Sicherungen, technische Belange und die Fahrtüchtigkeit der FahrerInnen. Weitere Details finden Sie unter <https://www.tirol.gv.at/presse/meldungen/meldung/lh-platter-und-lhstvin-felipe-lkw-kontrolldichte-mit-mobilen-pruefzug-wird-erhoeht/>

**Schnell mal auf die
Internetseite des LSV e.V.?**



BREXIT – UK verschiebt Einführung von Zollkontrollen und vollständigen Zollanmeldungen

Das Vereinigte Königreich hat den im Border Operating Model festgelegten Zeitplan für die Einführung von Zollkontrollen und die Abgabe vollständiger Zollanmeldungen verschoben. Bis Ende 2021 können somit unter anderem weiterhin vereinfachte Anmeldeverfahren beim Import von Waren genutzt werden.

Die britische Regierung hat mit Erklärung vom 11. März 2021 bekannt gegeben, den 3-Stufenplan („Border-Operating Model“) für die schrittweise Einführung von Zollkontrollen und Zollanmeldungen beim Import von Waren in das Vereinigte Königreich (UK) zu verschieben.

Den Unternehmen, die durch die aktuelle Corona-Pandemie in besonderem Maße betroffen und gefordert sind, soll damit mehr Zeit gegeben werden, sich an die neuen Importbedingungen anzupassen.

Im Einzelnen sieht der überarbeitete Zeitplan folgende Schritte vor:

- Voranmeldungen für Produkte tierischen Ursprungs, bestimmte tierische Nebenprodukte und risikobehaftete Lebensmittel nicht tierischen Ursprungs sind erst ab 1. Oktober 2021 erforderlich.

Fortsetzung auf Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

- Zollanmeldungen sind weiterhin erforderlich, aber die Möglichkeit eines vereinfachten Anmeldeverfahrens, einschließlich des Nachholens vollständiger Anmeldungen bis zu sechs Monate nach Einfuhr der Waren, wurde bis zum 1. Januar 2022 verlängert.
- Vorabanmeldungen (Safety and Security Declarations) für Einfuhren sind erst ab 1. Januar 2022 abzugeben.
- Physische Kontrollen beim Import von lebenden Tieren sowie Pflanzen und Pflanzenprodukten mit hohem Risiko werden erst ab 1. Januar 2022 an den Grenzkontrollstellen durchgeführt.
- Für Pflanzen und Pflanzenprodukte mit geringem Risiko werden Voranmeldungen und Dokumentenprüfungen, einschließlich Pflanzengesundheitszeugnisse, ab dem 1. Januar 2022 eingeführt.
- Ab März 2022 werden an den Grenzkontrollstellen Kontrollen beim Import von lebenden Tieren sowie Pflanzen und Pflanzenprodukten mit geringem Risiko durchgeführt.

Für Waren, die der Exportkontrolle unterliegen, gelten keine Vereinfachungen, so dass vollständige Zollanmeldungen bei der Einfuhr abgegeben werden müssen.

www.lsv-ev.de

GROSSBRITANNIEN: Clean Air Zone in Bath ab 15. März 2021

Die britische Stadt Bath (Grafschaft Somerset) hat als erster britischer Ort außerhalb Londons eine sogenannte „Clean Air Zone“ (CAZ) errichtet. In das als „Class C Clean Air Zone“ gekennzeichnete Stadtgebiet dürfen, wie die IRU berichtete, seit dem 15. März 2021 nur noch Dieselfahrzeuge der Kategorie EURO 6 oder besser (Benziner: EURO 4 und besser) kostenlos einfahren.

Für alle anderen Fahrzeuge wird eine Tagesgebühr („daily charge“) fällig. Sie gilt jeweils für den Zeitraum von Mitternacht bis Mitternacht und muss an allen Wochentagen und allen Tagen des Jahres entrichtet werden.

Die Tagesgebühr für gewerblich genutzte Lkws der Kategorien N2 (über 3,5 t) und N3 (über 12 t) beläuft sich auf 100 GBP. Die Zahlung kann frühestens 6 Tage vor Einfahrt nach Bath, spätestens 6 Tage nach Einfahrt nach Bath vorgenommen werden und erfolgt per Kreditkarte über den Link [Check/Pay charge](#).

Unternehmen, die regelmäßig der Gebühr unterliegende Fahrzeuge nach Bath senden, können unter diesem Link auch einen Account anlegen. Der unter diesem Link ebenfalls angebotene „Check“ – das heißt die Überprüfung, ob ein Fahrzeug der Gebühr unterliegt oder nicht – steht allerdings nur für Fahrzeuge mit britischem Kennzeichen zur Verfügung.

Hinweis: Ab dem 1. Juni 2021 wird auch Birmingham eine CAZ mit vergleichbarer Struktur, allerdings eigenen Gebührentabellen einführen.

Gefahrgut

Bundesrat stimmt 13. Verordnung zur Änderung gefahrenrechtlicher Verordnungen zu

Mit der 13. GGÄndV werden die internationalen Gefahrgutregelwerke ADR/RID/ADN in der Fassung 2021 in nationales Recht übernommen. Die vorliegenden Änderungen sind für die Speditions- und Logistikbranche überschaubar. Anpassungen wurden insbesondere bei den Pflichten der Beteiligten vorgenommen.

Am 26. März 2021 hat der Bundesrat der 13. Verordnung zur Änderung gefahrenrechtlicher Verordnungen (13. GGÄndV) zugestimmt. Mit der Verordnung werden die Änderungen des ADR/RID/ADN 2021 in innerstaatliches Recht in die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) übernommen. Zudem werden auch die Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV), die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) und die Gefahrgutkostenverordnung (GGKostV) aktualisiert. Folgende der für die Speditions- und Logistikbranche überschaubaren Änderungen sind erwähnenswert:

GGVSEB

§§ 17 (3), 18 (2) Ergänzung bei den Pflichten: Auftraggeber des Absenders und Absender

- Der Auftraggeber des Absenders hat gegenüber dem Absender bzw. der Absender gegenüber dem Beförderer im

Fortsetzung auf Seite 10

Fortsetzung von Seite 9

Straßen- und Binnenschiffsverkehr nun dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Informationen nach Unterabschnitt 7.1.7.3 (Temperaturkontrolle) zur Verfügung gestellt werden.

§§ 23 (1) Nr. 6, 28 Nr. 3 Pflichten des Befüllers und des Fahrzeugführers

- In den Pflichten der Beteiligten werden jeweils das Wort „höchstzulässig“ durch „zulässig“ ersetzt, da es nicht nur maximale, sondern auch minimale Füllungsgrade gibt. Die Änderung resultiert aus dem geänderten Unterabschnitt 1.4.3.3 e) ADR/RID.

§ 27 Pflichten mehrerer Beteiligter im Straßen- und Eisenbahnverkehr, Binnenschifffahrt

- Ergänzung des Entladers: Auch dieser hat dafür zu sorgen, dass nach 1.8.5.1 ADR/RID/ADN die Vorlage eines Berichts spätestens einen Monat nach einem Ereignis erfolgt.

§ 29 Absätze 1 und 2, Nr. 2 Pflichten mehrerer Beteiligter im Straßenverkehr

- Unterabschnitt 7.5.7.4 Satz 2 ADR enthält bauliche Anforderungen, die der Fahrzeugführer nicht erfüllen kann, weshalb diese beim Fahrzeugführer ausgenommen werden.
- Verloader, Beförderer, Fahrzeugführer, Entlader und Empfänger haben neu die Vorschriften der Unterabschnitte 7.1.7.2, 7.1.7.3 und 7.1.7.4 (Beförderungen unter Temperaturkontrolle) zu beachten. Ein Verstoß ist eine Ordnungswidrigkeit (§ 37 [1] Nr. 21 b).

GGAV

- Verlängerung der Gültigkeit der Ausnahmen 18, 20, 21, 24, 28 und 31 bis zum 30. Juni 2027.
- Änderung der Ausnahme 18 (S) Nr. 2.1 (Beförderungspapier): Ungereinigte leere Verpackungen werden von der restriktiven Regelung zur Befreiung vom Beförderungspapier ausgenommen: „Für gefährliche Güter nach 1.1.3.6 Beförderungskategorie 4 ADR, ausgenommen ungereinigte leere Verpackungen, sind für die Bestimmung der höchstzulässigen Gesamtmenge die Mengenangaben der Beförderungskategorie 3 in Verbindung mit Absatz 1.1.3.6.4 ADR anzuwenden.“
- Streichung der Ausnahme 19 (Beförderung von Stoffen mit polyhalogenierten Dibenzodioxinen und -furanen). Dies hängt mit einer neuen Regelung in Absatz 2.1.3.4.3 ADR/RID/ADN 2021 zusammen, die eine Zuordnung von gebrauchten Geräten, die zusätzlich mit Stoffen der Klasse 6.1, VG I oder II kontaminiert sind, zu den UN-Nummern 2315, 3151, 3152 und 3432 ermöglicht. Für polychlorierte Biphenyle (PCB), polyhalogenierte Biphenyle, polyhalogenierte Terphenyle und halogenierte Monomethyldiphenylmethane der UN-Nummern 2315, 3151, 3152 und 3432 ist die P 906 die einschlägige Verpackungsanweisung. Die Verpackungsmöglichkeiten nach P 906 werden insbesondere für Abfallbeförderungen benötigt, da immer noch entsprechende Geräte aus Industrie und Haushalt zur Entsorgung anfallen.

GbV

- Bestimmte SV in Kapitel 3.3 befreien von der Anwendung des ADR/RID/ADN/IMDG-Code, wenn die dort genannten Bedingungen erfüllt werden. Diese Beförderungen werden in den Befreiungstatbestand des § 2 Absatz 1 Nummer 6 GbV mit aufgenommen.

Die Veröffentlichung der 13. GG-ÄndV im Bundesgesetzblatt Teil I wird voraussichtlich im April 2021 erfolgen. Die Änderungen werden dann wie gewohnt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. Hiervon ausgenommen sind die Anpassungen in § 37 GGVSEB (Ordnungswidrigkeiten).

Beförderungen nach ADR/RID/ADN 2021

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat eine Duldungsregelung mit Datum 16. November 2020 bekannt gemacht (VkB1 2020 S. 780).

Danach werden die zuständigen Behörden davon absehen, Verstöße (Ordnungswidrigkeiten) bei Beförderungen gefährliche Güter auf der Straße, auf der Schiene oder auf Binnengewässern zu verfolgen und zu ahnden, die aus der Anwendung einzelner oder aller neuen internationalen Vorschriften (ADR 2021, RID 2021 und ADN 2021) entstehen und die nicht mit den geltenden deutschen Gefahrgutvorschriften – GGVSEB vom 11. März 2019 – (BGBl. 2019 I S. 258) übereinstimmen.

Fortsetzung auf Seite 11

Fortsetzung von Seite 10

Dies ist mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder abgestimmt. Diese Vorgehensweise ist bis zum Inkrafttreten der Dreizehnten Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen befristet.

Die Vorschriften der 28. ADR-Änderungsverordnung vom 14. Oktober 2020 (BGBl.2020 II S. 757, Anlageband, der 22. RID-Änderungsverordnung vom 26. Oktober 2020 (BGBl. 2020 II S. 856, Anlageband) und der 8. ADN-Änderungsverordnung (BGBl. 2020 II S. 1035, Anlageband) treten völkerrechtlich zum 1. Januar 2021 mit einer Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2021 in Kraft.

Diese Vorschriften werden mit der zu erwartenden Dreizehnten Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen auch für innerstaatlicher Beförderungen zur Anwendung gebracht. Mit dieser Verordnung wird dann u. a. die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) an die neuen internationalen Regelungen angepasst.

Aktualisiert – EU-Recht in der Schweiz

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft (EG) und der Schweiz über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße ist auf dem neuesten Stand.

Der Gemischte Landverkehrsausschuss EG/Schweiz hat mit dem Beschluss Nr. 2/2020 mit Datum vom 11. Dezember 2020

Anhang 1 des Abkommens zwischen der EG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße geändert, um die seit der letzten Änderung des Anhangs neuen Rechtsakte der EG aufzunehmen (ABl. 2021 L 15 S. 34).

Dieser Beschluss ist am 11. Dezember 2020 in Kraft getreten. Gemäß Art. 52 Abs. 6 dieses Abkommens wendet die Schweiz Rechtsvorschriften an, welche den genannten Rechtsvorschriften der EU gleichwertig sind.

Im Anhang 1 listet die in der Schweiz geltenden Rechtsakte der EG wie Richtlinien, Verordnungen, Beschlüsse etc. und ist in fünf Abschnitten unterteilt. Im Abschnitt „Technische Vorschriften“ sind im Unterabschnitt „Gefahrguttransporte“ dazu drei Richtlinien aufgeführt:

- Richtlinie 95/50/EG (einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße),
- Richtlinie 2008/68/EG (Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland).

Im Bezug auf die Richtlinie 2008/68/EG gelten auch in der Schweiz nationale, von ADR/RID abweichende Ausnahmeregelungen: sechs im Straßen- und zwei im Schienenverkehr, die alle am 1. Januar 2023 ablaufen.

Im Einzelnen betrifft dies Ausnahmen für den Transport von UN 1202, Beförderungspapier (Schiene und Straße) und für den Straßenverkehr leere, ungereinigte Tanks, gefährliche Abfälle im Hausmüll sowie Rücktransport von Feuerwerk und ADR-Schein.

Daneben finden sich weitere Regelungen der EG, u. a. im Abschnitt „Zugang zum Beruf“ die Verordnung (EU) 2016/403 (Einstufung schwerwiegender Verstöße gegen die Unionsvorschriften, die zur Aberkennung der Zuverlässigkeit der Kraftverkehrsunternehmer führen können), im Abschnitt „Zugangs- und Transitrechte im Eisenbahnverkehr“ die Verordnung (EU) Nr. 445/2011 (System zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Güterwagen zuständigen Stellen) und im Abschnitt „Sonstige Bereiche“ die Richtlinie 2004/54/EG (Mindestanforderung an die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Straßennetz).

*Quelle: der gefahrgutbeauftragte
02/2021*

***Schnell mal
auf die
Internetseite
des LSV e.V.?***



Buchtipp**Presseinformation**

VOGEL
VERLAG HEINRICH VOGEL

Neue Auflage „Digitaler Fahrtenschreiber von A–Z“

Im Verlag Heinrich Vogel ist die neue Auflage „Digitale Fahrtenschreiber von A–Z“ erschienen. Die rechtliche und technische Fortentwicklung, das Mobilitätspaket sowie neue Geräte hat der Autor, Olaf Horwarth, durch neue Inhalte und Bildmaterial abgebildet. Das Praxisbuch für Verantwortliche in Transport- und Busunternehmen, Behörden, Ausbilder und Fahrer behandelt alle notwendigen Informationen für die Anwender der digitalen Fahrtenschreiber.

Der Leser lernt die Fahrtenschreiber verschiedener Hersteller in der praktischen Anwendung kennen. So können Technik und die entsprechenden Vorschriften erlernt und vertieft werden, um die digitalen Fahrtenschreiber korrekt zu bedienen. In dieser vollständig überarbeiteten und erweiterten neuen Auflage werden wichtige Themen wie das EU-Mobilitätspaket aufgegriffen, und die rechtlichen Einordnungen und Tipps sind auf dem neuesten Stand. Die Fahrerpflichten, Schritt für Schritt erklärt, nehmen jetzt, neben den Unternehmerpflichten, zwei Kapitel ein. Das Buch zeigt auch die technischen Hintergründe und die Bedienung der neuen, zweiten Generation, der Intelligenten Fahrtenschreiber (Smart Tacho) und erklärt die aktuellen Geräte.



Olaf Horwarth
Digitale Fahrtenschreiber von A–Z

Softcover, 16,8 x 24 cm, 336 Seiten
4-farbig, ca. 600 Abbildungen
6., vollständig überarb. und erw. Auflage 2021
Bestell-Nr.: 23040
Preis: € 48,00 (€ 51,36 inkl. MwSt.)

Direkt zu beziehen bei:
Springer Fachmedien München GmbH
Verlag Heinrich Vogel
Aschauer Straße 30
81549 München
Telefon: 089 203043-1600
Fax: 089 203043-2100
E-Mail: vertriebsservice@springer.com
www.heinrich-vogel-shop.de

Möbelspedition

Neue AGB Umzug 2021

Im Herbst 2020 haben die Landgerichte Karlsruhe und Stuttgart einige der von AMÖ-Möbelspediteuren verwendeten AGB-Klauseln für unwirksam erklärt.

Damit die Mitgliedsunternehmen rechtssichere AGB verwenden und vor zukünftigen Klagen geschützt werden, hat der Rechtsausschuss der AMÖ unter Beteiligung externer Fachleute, Professor Dr. Thomas Wieske (Hochschule Bremerhaven), Professor Axel Salzmann (Leiter des Kompetenzzentrums Straßenverkehr der KRAVAG), RA Björn Karas (Leiter der Rechtsabteilung des DSLV), Oliver Hadenfeldt (Verkehrshaftungsexperte der KRAVAG) sowie der Rechtsanwälte Hans Scheel und Sönke Jürgensen neue AGB für die Umzugsspedition, die AGB Umzug 2021, erarbeitet.

Die AGB Umzug 2021 wurden im schriftlichen Verfahren durch den Gesamtvorstand der AMÖ beschlossen und unverbindlich zur Anwendung empfohlen.

Wegen der zeitlichen Taktung haben die AGB den Titel „AGB Umzug 2021“ erhalten. Der Stand ist März 2021.

Im Rahmen der Erarbeitung der AGB Umzug 2021 wurden auch Details in den Haftungsinformationen angepasst sowie eine weitere zusätzliche Zahlungsoption in den Muster-Umzugsvertrag aufgenommen.

Diese neue Zahlungsoption lautet:

Der Rechnungsbetrag ist ...

- (neu:) per abgetretenem Recht aus einer Kostenerstattung unmittelbar beim Kostenerstatter einzufordern.

Folgende, im Zuge der neuen AGB Umzug 2021 ebenfalls überarbeiteten Vertragswerke, stehen ebenfalls zur Verfügung:

- AGB Umzug 2021 jeweils in deutscher und englischer Fassung
- Umzugsvertrag 2021 jeweils in deutscher und englischer Fassung
- Haftungsinformationen 2021 jeweils in deutscher und englischer Fassung
- AGB Umzug und Haftungsinformationen 2021 gebündelt als ein Dokument
- Umzugsvertrag mit den AGB Umzug und den Haftungsinformationen 2021 gebündelt als ein Dokument

Die Dokumente können von interessierten Mitgliedsunternehmen bei uns abgefordert werden.

Umzüge von Hartz-IV-Empfängern während der Corona-Pandemie

Das Sozialgericht Dortmund hat per Beschluss vom 12.11.2020 (Az. S 30 AS 4219/20 ER) entschieden, dass Hartz-IV-Empfänger ihre Hilfsbedürftigkeit verringern müssen und daher Umzüge zwar grundsätzlich selbst organisieren und durchführen müssen, jedoch in besonderen Fällen die Gewährung der Umzugskosten vom Jobcenter erhalten können.

In solchen Fällen könne das Jobcenter aufgrund der aktuellen Corona-bedingten Situation von Sozialhilfeempfängern nicht verlangen, dass diese den Umzug „auf eigene Faust“ durchführen, indem man z. B. studentische

Hilfskräfte, einen Fahrer des Umzugswagen und einen Elektriker für die Durchführung des Umzugs einsetze. Dies gelte vor allem wie in dem hier vorliegenden Sachverhalt dann, wenn ein eigens durchzuführender Umzug nicht zumutbar sei und die Umzugskosten eines beauftragten Umzugsunternehmens der Höhe nach angemessen wären.

Das Gericht begründet seine Entscheidung damit, dass der Zweck der Coronaschutzverordnung, wie z. B. die Einhaltung des Mindestabstands und die Vermeidung von Kontakten mit verschiedenen Personen unterschiedlichen

Haushalten, durch separat beauftragte Hilfspersonen, konterkariert würden.

Dagegen würden Mitarbeiter eines Unternehmers, verglichen mit den zwei Haushalten, deren Angehörige sich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 CoronaSchVO bei Unterschreitung des Mindestabstands im öffentlichen Raum treffen dürfen, einem einzigen Haushalt entsprechen und somit das Infektionsrisiko deutlich minimieren.

Die Entscheidung kann unter folgendem Link als Volltext eingesehen werden:

<https://openjur.de/u/2316325.html>

Personenverkehr

Urteil: Minderung des Reisepreises wegen COVID-19-Beschränkungen im Hotel

Minderung des Reisepreises bei eingeschränkter Nutzung der Hotelanlage aufgrund COVID-19-Vorschriften. Behördliche Anordnung oder ähnliche Beschränkungen in Heimat unerheblich.

Das Amtsgericht Düsseldorf hat mit dem Urteil 37 C 414/20 vom 26.02.2021 eine **Reisepreisminderung von 20 Prozent** aufgrund **pandemiebedingter Einschränkungen in der Hotelnutzung** bejaht.

Geklagt hatte eine Familie, welche im Sommer 2020 ihren Urlaub in einem Hotel in Portugal verbrachte. Die im Angebot beschriebene **Hoteleinrichtung konnte aufgrund behördlich angeordneter Abstands- und Hygienevorschriften nur eingeschränkt genutzt werden**. Das Fitnesscenter, der Spielplatz und das Hallenbad standen gar nicht zur Verfügung. Der Außenpool durfte nur mit Reservierung und nur für einen halben Tag benutzt werden. Zusätzlich war die Anzahl der Poolnutzer beschränkt. Anstelle eines Buffets gab es eine Essensausgabe. Weil sich immer nur eine Familie im Speiseraum aufhalten durfte, entstanden durchschnittliche Wartezeiten von 45 Minuten.

Die Familie wollte daher den Reisepreis um 20 Prozent mindern. Schadenersatz wurde nicht gefordert. Das Gericht bestätigte den Minderungsanspruch, weil diese Einschränkungen nicht mehr typischen Alltagsbeeinträchtigungen ohne Minderungsanspruch entsprechen. Das Amtsgericht hält **bereits die Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen für eine Beeinträchtigung** der Reise. Hinzu kämen psychische Einschränkung aufgrund der mangelnden Kontaktmöglichkeiten zu anderen Urlaubern. Dadurch sei die Erholungswirkung des Urlaubs beeinträchtigt. Aus Sicht des Gerichts sei es **unerheblich**, dass zeitgleich **im Heimatland vergleichbare Beschränkungen** galten. Ebenso sei es unerheblich, dass eine **behördliche Anordnung** vorlag und der Hotelbetrieb und der Reiseveranstalter nicht für den Mangel verantwortlich waren. Das **Vorhandensein des Mangels sei ausreichend**, höhere Gewalt stehe den Minderungsansprüchen nicht entgegen.

Die Berufungsfrist ist bereits abgelaufen. Ob das Urteil angefochten wurde, ist uns derzeit nicht bekannt. Interessierten Mitgliedsunternehmen senden wir auf Anforderung das Urteil gern zu.

Überbrückungshilfe III – Verbesserungen und neuer Eigenkapitalzuschuss

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat die Überbrückungshilfen III verbessert. Zusätzlich wurde ein Eigenkapitalzuschuss für besonders betroffene Unternehmen eingeführt.

Verbesserte Überbrückungshilfe III

- Unternehmen mit einem Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent erhalten neu **bis zu 100 Prozent** der förderfähigen **Fixkosten erstattet** (bisher 90 Prozent).
- Unternehmen der Reisewirtschaft erhalten **zusätzlich zur Personalkostenpauschale** für jeden Fördermonat eine **Anschubhilfe**. Die Höhe der Anschubhilfe beträgt **20 Prozent** der Lohnsumme, welche im Referenzmonat in 2019 angefallen wäre. Die maximale Gesamtförderhöhe beträgt 2 Mio. Euro.
- In begründeten Härtefällen können alternative Vergleichszeiträume zur Berechnung der Umsatzrückgänge gegenüber 2019 eingeräumt werden.

Neuer Eigenkapitalzuschuss

Unternehmen, die durch die Corona-Pandemie schwer betroffen sind und besonders lange schließen mussten, erhalten künftig einen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss. Der Zuschuss wird **zusätzlich zu den regulären Geldern der Überbrückungshilfe III** ausgezahlt. Anspruchsberechtigt sind Unternehmen mit **mindestens**

Fortsetzung auf Seite 15

Fortsetzung von Seite 14

50 Prozent Umsatzeinbruch. Der Umsatzrückgang muss **in mindestens drei Monaten** im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021 eingetreten sein. Der Zuschuss wird ab dem dritten Monat ausgezahlt. Die Höhe des Eigenkapitalzuschusses ist **zeitlich gestaffelt** und berechnet sich **anhand der Höhe der regulären Ü III-Hilfsgelder**:

Anzahl Monate mit mindestens -50 % Umsatz	Höhe des Eigenkapitalzuschusses (in Prozent von regulärem Ü III-Förderbetrag)
1. und 2. Monat	Kein Zuschuss
3. Monat	25 Prozent
4. Monat	35 Prozent
Ab dem 5. Monat	40 Prozent

Als Bestandteil der Überbrückungshilfe III **unterliegt** der neue **Eigenkapitalzuschuss** ebenfalls den **Obergrenzen des europäischen Beihilferechts**. Folglich dürfen die regulären Ü III-Fördergelder und der Eigenkapitalzuschuss zusammen den jeweiligen **Förderhöchstbetrag nicht überschreiten**. Der Höchstbetrag bestimmt sich anhand der beihilferechtlichen Grundlage, welche das Unternehmen für seinen Antrag auf Überbrückungshilfe III wählt.

Die [FAQ der Ü III](#) sollen zeitnah aktualisiert werden und das Verfahren zur Auszahlung des Eigenkapitalzuschusses erläutern. Die Anträge werden über die bisherige Plattform gestellt.

Recht

Darf im Arbeitszeugnis stehen, wer warum gekündigt hat?

Arbeitsverhältnisse enden mal auf Wunsch des Arbeitnehmers, in anderen Fällen kündigt der Arbeitgeber. Aber gehören die Details dazu ins Arbeitszeugnis? Ein Rechtsexperte klärt auf.

Arbeitnehmer haben grundsätzlich Anspruch auf ein Arbeitszeugnis. Was darin aber genau stehen soll, ist häufig Anlass für Streit. Wie sieht es zum Beispiel mit den Gründen für das Ende eines Arbeitsverhältnisses aus?

Die Zeugnisregeln sind in [Paragraf 109](#) der Gewerbeordnung (GewO) festgelegt: „Das Zeugnis darf keine Merkmale oder Formulierungen enthalten, die den Zweck haben, eine andere als aus

der äußeren Form oder aus dem Wortlaut ersichtliche Aussage über den Arbeitnehmer zu treffen“, heißt es dort.

„Daraus schließt man, dass ein Zeugnis immer wohlwollend formuliert sein muss und einen Mitarbeiter nicht an seinem beruflichen Weiterkommen behindern darf“, erklärt Peter Meyer, Fachanwalt für Arbeitsrecht in Berlin.

Auf keinen Fall dürfe ein Arbeitgeber gegen den Willen des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin den konkreten leistungs- oder verhaltensbedingten Grund im Zeugnis aufnehmen, also warum einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin gekündigt wurde.

Wird im Zeugnis aber gar keine allgemeine Begründung für das Ende des Arbeitsverhältnisses an-

gegeben, kann das ebenfalls als Nachteil für den Arbeitnehmer ausgelegt werden. Hat der Arbeitnehmer selbst gekündigt, sollte eine vorteilhafte Formulierung zum Beispiel lauten: „Das Arbeitsverhältnis endete auf Wunsch des Arbeitnehmers.“

In Fällen betriebsbedingter Kündigungen können Arbeitnehmer hingegen verlangen, dass das auch so ins Zeugnis aufgenommen wird – womöglich sogar mit einer weiterführenden Erläuterung.

Einigen sich die Parteien in einem Kündigungsstreit vor Gericht auf einen Vergleich, so wird das Arbeitszeugnis laut Meyer eine Formulierung wie „Das Arbeitsverhältnis endete im beiderseitigen Einvernehmen“ enthalten.

Fortsetzung auf Seite 16

Fortsetzung von Seite 15

Dem Fachanwalt zufolge ist es ratsam, in einer Beendigungsvereinbarung immer die genaue Formulierung zu den Gründen der Beendigung festzuhalten, die das Arbeitszeugnis abschließen soll. „Daran muss sich der Arbeitgeber dann halten.“

Peter Meyer ist Fachanwalt für Arbeitsrecht und Mitglied des geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV).

© dpa-infocom,
dpa:210219-99-509755/3

Schlüssel im Briefkasten: Wer haftet nach Autodiebstahl?

Das Auto zur Reparatur nach Geschäftsschluss in der Werkstatt abzugeben ist bequem. Schlüssel in den Briefkasten und fertig. Doch wird das Auto gestohlen, kann das als grob fahrlässig gelten.

Abschließen und ab in den Briefkasten der Autowerkstatt: Verschaffen sich Diebe aber Zugang zum Schlüssel, kann das zu Ärger mit der Versicherung führen, wenn das Auto geklaut wurde.

Wer seinen Autoschlüssel in den Briefkasten der Reparaturwerkstatt wirft, bekommt im Einzelfall nach einem Diebstahl seines Auto den Schaden ersetzt. Das zeigt ein Fall (Az.: 13 O 688/20), der von der Versicherungskammer des Landgerichts Oldenburg verhandelt wurde.

Ein Mann hatte am Sonntag den Autoschlüssel in den Briefkasten einer Werkstatt geworfen. Aller-

dings wurde das Auto gestohlen und die Sache landete vor Gericht, weil die Versicherung aufgrund von grober Fahrlässigkeit die Leistung kürzen wollte.

Schlüssel einfach in den Briefkasten? Kann fahrlässig sein

Zwar kann laut der Kammer das Einwerfen des Schlüssels durchaus als grobe Fahrlässigkeit gewertet werden, die zu einer Leistungskürzung der Kaskoversicherung führen kann. Doch es komme auf die Umstände des Einzelfalls an und so darauf, ob für jeden „eindeutend und ersichtlich“ sei, dass ein in den Briefkasten eingeworfener Schlüssel leicht wieder herausgezogen werden könne. Es spielt auch eine Rolle, ob sonstige Umstände den Verdacht aufkommen lassen müssen, dass der Schlüssel dort nicht sicher ist und Dritte leichten Zugang haben.

Die Begebenheiten vor Ort sprachen für den Kläger

Das war hier nicht der Fall. Der Kasten befand sich seitlich im Eingangsbereich, der aber zurückgesetzt und hinter den Fenstern des Schauraums ins Gebäude hineingezogen lag. Zudem sah er von außen so aus, als würden Teile durch den Schlitz weit nach unten fallen und nicht von außen erreichbar und herausholbar sein. Auch schien er einen nicht leicht aufbrechbaren Eindruck zu machen.

Die Kammer war überzeugt, dass dem äußeren Anschein nach dem Mann keine Bedenken kommen mussten, dass Unbefugte an den Schlüssel kommen könnten. Auch hatte er ausgesagt, dass er darauf geachtet hätte, dass der Schlüssel nach unten fiel. Die Versicherung musste den Schaden ersetzen.

© dpa-infocom,
dpa:210217-99-483310/3

Was bedeutet Schrittgeschwindigkeit?

Es gibt Verkehrszeichen, die das Fahren in Schrittgeschwindigkeit vorschreiben. So darf in einer Fußgängerzone oder Spielstraße nur in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Aber was heißt das überhaupt?

Wanderer wissen, dass das Zurücklegen von 5 km in der Stunde ein strammer Marsch ist.

Das Oberlandesgericht Hamm hat sich im Beschluss vom 28.11.2019 zur Frage Schrittgeschwindigkeit geäußert. Es gibt eine Anzahl von Gerichten, die Schrittgeschwindigkeit definieren mit max. 7 km/h. Andere Gerichte legen max. 10 km/h zugrunde. Unter Berücksichtigung des Bestimmtheitsgebotes geht das Oberlandesgericht Hamm davon aus, dass einem Verkehrsteilnehmer ein Verstoß gegen das Gebot der Schrittgeschwindigkeit allenfalls erst dann ein Vorwurf gemacht werden kann, wenn er 10 km/h überschritten hat.

Zumindestens eine klare Aussage. Kann ein Mitarbeiter ein betriebliches Eingliederungsmanagement einklagen?

Wenn Arbeitnehmer länger als 6 Wochen erkrankt sind, muss der Arbeitgeber ihnen ein betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) anbieten. Die Pflicht des Arbeitgebers ist in § 167 Abs. 2 SGB IX geregelt. Ziel ist es, die Arbeitsunfähigkeit des betroffenen Mitarbeiters zu überwinden und seinen Arbeitsplatz zu erhalten. Die Vorschrift sieht keine Sanktionen für den Fall vor, dass der Arbeitgeber untätig bleibt. Während die Arbeitnehmervertretung nach

Fortsetzung auf Seite 17

Fortsetzung von Seite 16

dem Wortlaut die Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagement gerichtlich durchsetzen kann, wird diese Frage für Arbeitnehmer von den Instanzgerichten bislang unterschiedlich beurteilt. Vor dem Landesarbeitsgericht Nürnberg blieb die Klage des langzeiterkrankten Gemeindearbeiters ohne Erfolg.

Der betroffene Mitarbeiter ist seit Juli 2000 als Arbeiter bei einer Gemeinde beschäftigt. Bis Oktober 2015 wurde er auf dem Bauhof eingesetzt. Zuletzt war er in dem Eigenbetrieb „Campingplatz und Seenbäder“ tätig. Bei einem festgestellten Grad der Behinderung von 30 ist er einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt. Im Jahr 2018 war er an insgesamt 122 Tagen arbeitsunfähig erkrankt, in der Zeit von Januar bis August 2019 an 86 Tagen. Am 02.08.2019 beantragte er beim Arbeitgeber die Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements. Diesen Antrag lehnte der Bürgermeister der Gemeinde ab. Die häufigen und langen Erkrankungen stünden in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den dem Arbeitnehmer zugewiesenen Tätigkeiten.

Vor Gericht klagte der Mitarbeiter auf Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements. Ein individueller Anspruch gegenüber dem Arbeitgeber ergebe sich aufgrund der allgemeinen Fürsorgeverpflichtung des Arbeitgebers aus § 241 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 167 Abs. 2 SGB IX. Der Arbeitgeber vertrat dagegen die Auffassung, dass die Vorschrift nicht als Individualanspruch des Arbeitnehmers auf Durchführung eines betrieblichen Eingliederungsmanagements ausgestaltet sei.

Der Arbeitgeber habe nach dem Wortlaut lediglich ein Initiativrecht.

Die Vorinstanz, das Arbeitsgericht Würzburg, erkannte unter Hinweis auf eine Entscheidung des LAG Hamm (Urteil v. 13.11.2014, 15 Sa 9979/14) einen einklagbaren Anspruch des Arbeitnehmers. Anders urteilte jetzt das LAG Nürnberg: Es entschied zugunsten des Arbeitgebers, dass dessen Verpflichtung, bei Vorliegen der Voraussetzungen ein betriebliches Eingliederungsmanagement durchzuführen, keinen klagbaren Anspruch darstellt.

Das Gericht wies in der Begründung darauf hin, dass sich ein solcher Anspruch nicht direkt aus § 167 Abs. 2 SGB IX ergebe. Das Gesetz richte sich an dieser Stelle an den Arbeitgeber und verpflichte diesen, mit den zuständigen Interessenvertretungen und der betroffenen Person ein betriebliches Eingliederungsmanagement durchzuführen. Einen ausdrücklichen Anspruch des Arbeitnehmers habe der Gesetzgeber damit nicht vorgesehen, da er ihn andernfalls ausdrücklich erwähnt hätte, so wie er den Mitarbeitervertretungen in § 167 Abs. 2 Satz 6 SGB IX ausdrücklich ein durchsetzbares Initiativrecht zubilligt habe.

Laut LAG Nürnberg bestehe auch keine Notwendigkeit, einen solchen Anspruch des Arbeitnehmers aus der Rücksichtnahmepflicht des Arbeitgebers nach § 241 Abs. 2 BGB herzuleiten. Auch wenn die Vorschrift des § 167 Abs. 2 SGB IX keine Rechtsfolgen vorsehe, bleibe eine Missachtung durch den Arbeitgeber nicht in jedem Fall folgenlos, da eine Pflichtverletzung oder ein Unterlassen des Arbeitgebers im Rahmen von Kündigungsschutz-

verfahren oder beim Streit über den Inhalt des Weisungsrechts des Arbeitgebers Berücksichtigung fände (LAG Nürnberg, Urteil v. 8.10.2020, 5 Sa 117/20).

Quelle: Personal abc 3/21

Beitragspflicht von Tankgutscheinen und Werbeeinnahmen

Tankgutscheine über einen bestimmten Eurobetrag und Einnahmen aus der Vermietung von Werbeflächen auf privaten Pkws, die als neue Gehaltsanteile an Stelle des Bruttoarbeitslohns erzielt werden, sind sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt und unterliegen der Beitragspflicht. Das hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts am 23.02.2021 entschieden.

Vereinbart ein Arbeitgeber mit der Belegschaft einen teilweisen Lohnverzicht, gewährt im Gegenzug an Stelle des Arbeitslohns Gutscheine und zahlt Miete für Werbeflächen auf den Pkws der Belegschaft, handelt es sich dabei sozialversicherungsrechtlich um Arbeitsentgelt. Dieses umfasst grundsätzlich alle im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehenden geldwerten Vorteile.

Ein Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis ist anzunehmen, wenn der ursprüngliche Bruttoarbeitslohn rechnermäßig fortgeführt wird und die Tankgutscheine und Werbeeinnahmen als „neue Gehaltsanteile“ angesehen werden. Demzufolge kommt es nicht darauf an, dass die Werbeeinnahmen auf eigenständigen Mietverträgen mit der Belegschaft beruhen.

Fortsetzung auf Seite 18

Fortsetzung von Seite 17

Die Beitragspflicht der Tankgutscheine entfiel auch nicht ausnahmsweise. Bei ihnen handelte es sich nicht um einen Sachbezug, weil sie auf einen bestimmten Eurobetrag lauteten und als Geldsurrogat teilweise an die Stelle des wegen Verzichts ausgefallenen Bruttoverdienstes getreten waren. Die steuerrechtliche Bagatellgrenze von 44 Euro im Monat kommt daher nicht zur Anwendung (BSG, Urteil vom 23.02.2021, B 12 R 21/18 R).

Quelle: Personal abc 3/21

Beschäftigung von Studenten: Minijobber, Werkstudent oder Arbeitnehmer?

Für die Beschäftigung von Studenten kommen verschiedene Möglichkeiten in Betracht. Die Art der Beschäftigung entscheidet dabei über die Höhe der Abgabenlast in der Sozialversicherung. Die flexibelste und für Arbeitgeber günstigste Variante ist die Beschäftigung als Werkstudent.

Befristungen, die Höhe des Arbeitsentgelts oder die Höhe der wöchentlichen Stundenzahl können für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung eines Studenten entscheidend sein. Spätestens bei einer mehr als geringfügigen Beschäftigung wird der Student selbst an der Beitragszahlung beteiligt und kommt auch nicht mehr in den Genuss der beitragsfreien Mitversicherung als Familienangehöriger in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Geringfügige Beschäftigung und kurzfristige Beschäftigung von Studenten

Für Studenten in geringfügig entlohnten oder kurzfristigen Beschäftigungen ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber anderen Personen in solchen Beschäftigungen. Diese Beschäftigungen sind mit Ausnahme in der Rentenversicherung innerhalb einer geringfügig entlohnten Beschäftigung versicherungsfrei.

In der auf längstens 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres befristeten kurzfristigen Beschäftigung fallen keine Beiträge an.

Rentenversicherung und Krankenversicherung bei Studenten geringfügiger Beschäftigung

In der geringfügig entlohnten Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt bis regelmäßig 450 Euro im Monat sind Beiträge zu zahlen. Diese belaufen sich für den Arbeitgeber zur Krankenversicherung auf 13 % und in der Rentenversicherung auf 15 %. Der Student hat in der Rentenversicherung einen Beitragsanteil von 3,6 % zu tragen, sofern er nicht gegenüber dem Arbeitgeber schriftlich die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt.

Der Vorteil der geringfügigen Beschäftigung von Studenten liegt darin, dass die beitragsfreie Familienversicherung über die Eltern in der gesetzlichen Krankenversicherung weiterhin bestehen bleibt.

Beschäftigung als Werkstudent

Hierbei handelt es sich aus Arbeitgebersicht um die wohl günstigste Form der Beschäftigung eines Studenten. Voraussetzung ist, dass der mehr als geringfügig beschäftigte Student während der Vorlesungszeit nicht mehr als 20 Stunden in der Woche arbeitet. Während der vorlesungsfreien

Zeit oder in Abend- und Nachtstunden und am Wochenende gelten Besonderheiten.

Werkstudent: Krankenversicherung, Rentenversicherung, Übergangsbereich

Werkstudenten können in der Krankenversicherung nicht mehr beitragsfrei über die Familienversicherung der Eltern mitversichert werden. Stattdessen sind sie in der kostengünstigen Krankenversicherung der Studenten kranken- und pflegeversichert. Diese Beitragsbelastung beträgt für den Studenten seit dem 01.10.2020 insgesamt max. 101,67 Euro (zzgl. des kassenindividuellen Zusatzbeitrags).

Eine Beitragsbelastung für den Arbeitgeber ergibt sich bei Werkstudenten nur aufgrund der Rentenversicherungspflicht in Höhe von 9,3 %. Den gleichen Anteil hat der Student zu tragen. Allerdings kann dieser Anteil für den Studenten auch niedriger ausfallen, wenn er ein Entgelt innerhalb des Übergangsbereichs von 450,01 bis 1.300 Euro erzielt. In den weiteren Sozialversicherungszweigen besteht für Werkstudenten Versicherungs- und Beitragsfreiheit.

Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Studenten, die mehr als geringfügig und mehr als 20 Stunden in der Woche beschäftigt sind, sind voll sozialversicherungspflichtig. Hier ergibt sich die übliche Abgabenbelastung für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer in der kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung. Für den Arbeitnehmer kann sich bei einem Arbeitsentgelt im Übergangsbereich von 450,01 bis 1.300 Euro ein von der normalen Abgabenbelastung günstigerer Gesamtbeitragsanteil ergeben.

Buchtipp

Presseinformation



Neue Auflage „Lenk- und Ruhezeiten in der Praxis“

Im Verlag Heinrich Vogel ist die neue Auflage von „Lenk- und Ruhezeiten in der Praxis“ erschienen und ab sofort im Onlineshop verfügbar. Der kompakte Ratgeber bringt Lkw-Fahrern, Busfahrern, selbstfahrenden sowie Bus- und Transportunternehmern die Regelungen zu den Lenk-, Ruhe- und Arbeitszeiten praxistauglich und verständlich nahe.

Die siebte Auflage ist rechtlich und inhaltlich auf neuestem Stand. Insbesondere enthält die Broschüre die einschlägigen Neuerungen aus dem EU-Mobilitätspaket und dem neuen Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz. Erfahren Sie alles Wichtige über die komplizierten Nachweis- und Mitführipflichten sowie die zugehörige Aufzeichnungstechnik. Praxisbeispiele und -tips, zahlreiche Abbildungen und Übersichtstabellen erleichtern den schnellen Einstieg in das komplexe Rechtsgebiet.

Ob als verllässlicher Begleiter im Fahrzeug, Lehrmittel für die Fort- und Weiterbildung, Nachschlagewerk oder Unterweisungshilfe: Mit der Broschüre von Thomas Fritz können Anwender aus dem Güter- und Personenverkehr die geltenden Bestimmungen korrekt einhalten und den Umgang mit den Kontrollbehörden kompetent meistern.

Die neue Auflage ist auch als E-Book unter www.heinrich-vogel.shop.de erhältlich.



Thomas Fritz
Lenk- und Ruhezeiten in der Praxis

Softcover, 16,8 x 24 cm, farbig
 184 Seiten, 7. Auflage 2021

Bestell-Nr.: 23002

Preis: € 21,90 (€ 23,43 inkl. MwSt.)

Direkt zu beziehen bei:

Springer Fachmedien München GmbH
 Verlag Heinrich Vogel

Aschauer Straße 30

81549 München

Telefon: 089 203043-1600

Fax: 089 203043-2100

E-Mail: vertriebsservice@springer.com

www.heinrich-vogel-shop.de

Bildung

Zweite Änderung der Ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ in Kraft getreten

Mit Inkrafttreten der Zweiten Änderung der Ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ wird das Programm verlängert und auf das 2021/2022 ausgeweitet. Damit sind zahlreiche Verbesserungen sowohl bei der Höhe der Prämien als auch hinsichtlich der Fördervoraussetzungen für die Unternehmen verbunden.

Das Bundeskabinett hat die Verlängerung und Ausweitung des Bundesprogramms „Ausbildungsplätze sichern“ beschlossen. Nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger ist die Zweite Änderung der Ersten Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ am 27. März 2021 in Kraft getreten. Der DSLV hat die neuen Inhalte der einzelnen Zuwendungen zusammengefasst:

Ausbildungsprämie/Ausbildungsprämie plus

- **Anspruchsberechtigte Unternehmen:** KMU mit bis zu 499 Mitarbeitenden
- **Ausbildungsbeginn:** Ab 1. Juni 2021 bis 15. Februar 2022
- **Voraussetzung der Pandemie-Betroffenheit (vor Ausbildungsbeginn):**
1 Monat Kurzarbeit seit Januar 2020 oder 1 Monat 30 Prozent Umsatzrückgang seit April 2020 gegenüber dem jeweiligen Monat im Jahr 2019 (siehe Nr. 2.2a.1 der Förderrichtlinie)
- **Berechnung des Ausbildungsniveaus:** Durchschnitt der Ausbildungsverträge der Jahre 2018/19, 2019/20 und 2020/21 im Vergleich zur Zahl der Neuverträge im Jahr 2021/22 oder Summe der Neuverträge der Jahre 2018/19, 2019/20 und 2020/21 im Vergleich zur Summe der Verträge in den Jahren 2019/20,

2020/21 und 2021/22 (siehe Nr. 2.2a.2 und 2.2a.3)

- **Höhe der Ausbildungsprämie (plus):** 4.000 bzw. 6.000 Euro
- **Antragstellung:** Spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit

Zuschüsse zur Vermeidung von Kurzarbeit

- **Anspruchsberechtigte Unternehmen:** KMU mit bis zu 499 Mitarbeitenden
- **Voraussetzungen:** Kurzarbeitergeld wurde von der Agentur für Arbeit geleistet und trotz relevantem Arbeitsausfall aufgrund der Corona-Krise wurden Auszubildende und deren Auszubildende nicht in Kurzarbeit gebracht, sondern laufende Ausbildungsaktivitäten werden fortgesetzt (siehe Nr. 2.3.2)
- **Höhe des Zuschusses:** 75 Prozent der Auszubildendenvergütung und 50 Prozent der Ausbildervergütung für jeweils bis zu zehn Auszubildende (maximal 4.000 Euro; für Geschäftsführer/in ohne vereinbarte Arbeitsvergütung 2.500 Euro)
- **Antragstellung/Bewilligung des Zuschusses (Ausschlussfristen zu beachten):**
 - **Ausbildungsvergütung:** Antrag ist rückwirkend für die Monate August 2020 bis Februar 2021 und ab März 2021 für jeden Monat zu stellen. Eine Neubeantragung ist möglich, wenn zuvor eine Förderung abgelehnt wurde, weil die Anzeige der Fortsetzung der Berufsausbildung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt ist.
 - **Ausbildungs- (erstmalig für August 2020) und Ausbildervergütung (erstmalig für März 2021)** werden bis

spätestens Dezember 2021 gewährt (siehe Nr. 2.3.5, 2.3.6).

Lockdown-II-Sonderzuschuss für Kleinstunternehmen

- **Anspruchsberechtigte Unternehmen:** Kleinstunternehmen mit bis zu vier Mitarbeitenden, welche aufgrund oder in mittelbarer Folge Coronabedingter behördlicher Anordnung seit November 2020 oder später seine Geschäftstätigkeit nicht oder nur noch im geringen Umfang ausüben darf und die Ausbildung an mindestens 30 Arbeitstagen fortgesetzt hat (Nr. 2.3a.2)
- **Höhe des Zuschusses:** 1.000 Euro einmalig für jede/n Auszubildende/n
- **Antragstellung:** November 2020 bis spätestens 31. Juli 2021 (rückwirkend)

Übernahmeprämie

- **Anspruchsberechtigte Unternehmen:** Unternehmen unabhängig von Mitarbeiteranzahl
- **Voraussetzungen:** Übernahme von Auszubildenden aufgrund einer Pandemiebedingten Insolvenz des Ausbildungsbetriebs oder einer Kündigung/eines einvernehmlichen Auflösungsvertrages, weil dem Ausbildungsbetrieb die Fortführung der Ausbildung wegen der Folgen der Corona-Krise bis zum Ablauf der Ausbildungszeit nicht mehr möglich ist
- **Höhe der Prämie:** 6.000 Euro für jeden Ausbildungsvertrag
- **Antragstellung:** Der Antrag ist spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen neu begründeten Ausbildungsverhältnisses zu stellen (siehe Nr. 2.4.2 bis 2.4.3, 1.3 i.V.m. 3.1 letzter Spiegelstrich) ➔

Der DSLV empfiehlt den Mitgliedsunternehmen seiner Landesverbände insbesondere eine Förderung im Rahmen der Übernahmeprämie zu prüfen, die unabhängig von der Mitarbeiteranzahl in Anspruch genommen werden kann. Die einzelnen Anträge sind nach den Vorgaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) und unter Verwendung der vorgesehenen Antragsformulare und Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu stellen. Die BA wird in Kürze die

aktualisierten Anträge und weitere Formulare auf ihrer Internetseite zur Verfügung stellen. Zudem weist der DSLV erneut darauf hin, dass nach Nr. 2.8 der Förderrichtlinie Zuwendungen nicht für Ausbildungsverhältnisse gewährt werden, für die der Ausbildungsbetrieb eine Förderung auf anderen rechtlichen Grundlagen oder nach anderen Programmen des Bundes oder der Länder mit gleicher Zielrichtung oder gleichem Inhalt erhält. Dies hat zur Folge, dass eine

Ausbildungsmaßnahme in einem Ausbildungsbetrieb entweder über das BAG-Förderprogramm „Ausbildung“ oder über das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ bezuschusst werden darf. Die Erste Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ sowie ihre erste Änderung aus dem Jahr 2020 und nun die zweite Änderung können von interessierten Mitgliedsunternehmen bei uns abgefordert werden.

Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH – Eine Wendegeschichte mit 30-jährigem Erfolg...

Die Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH wurde Ende 1990 aus der ehemaligen Betriebsstätte der Kraftverkehr AG Karl-Marx-Stadt gegründet. Zum 01.01.1991 startete die Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH mit Enthusiasmus und Engagement und so wurde die heutige Aus- und Weiterbildungsstätte für die Bereiche Transport, Verkehr und Logistik immer weiter gestärkt und entwickelt. Das Unternehmen bezog (in den Anfangsjahren) den heutigen Firmenstandort an der Werner-Seelenbinder-Straße in Chemnitz und der erste große Fuhrpark wurde mit damaligen modernsten MAN- und Mercedes-Lkw's & Bussen ausgestattet. Bis heute sind diese beiden Marken unsere starken Partner bei den Nutzfahrzeugen.

Das damalige Leistungsangebot umfasste Führerscheinausbildungen, Kraftfahreraus- und Weiterbildungen, Lehrgänge für Gabelstaplerfahrer und Meisterkurse. Über die Jahre wurden die Leistungen weiter vertieft und auf die Marktbedürfnisse angepasst. So kamen beispielsweise Umschulungen für die Agenturen für Arbeit und Jobcenter oder den zivile Aus- und Weiterbildung von Soldaten über den Berufsförderungsdienst hinzu. Auch weitere Lehrgänge im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Gefahrgutfahrern oder Fahrlehrer/innen ergänzten die Produktpalette. Für diese fachspezifischen Lehrgänge hat die

Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH festangestellte und speziell ausgebildete Dozenten, die zusammen mit weiteren Honorarprofessoren, einen Pool von ca. 50 Ausbildern/innen bilden. Hauptaugenmerk war von Anfang an eine umfassende Kundenberatung und -betreuung durch ein Kundenberaterenteam an jedem Standort. Zusammen wuchs dieses mit den Geschichten und Aufträgen unserer Kunden.

Auch heute ist die Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH, als Teil der Verkehrsakademie-Gruppe, der starke Aus- und Weiterbildungspartner in Westsachsen, zertifiziert nach DIN ISO 9001 und AZAV. Mit ihren Standorten in Chemnitz, Leipzig, Schwarzenberg und Zwickau kann die Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH überregional alle Aufträge und Leistungen erbringen oder beim Kunden vor Ort schulen. Gemeinsam mit den Partnerunternehmen der Verkehrsakademie-Gruppe können so Großaufträge über Bundeslandgrenzen hinweg erfüllt werden.

30-jähriger Erfolg heißt jedoch ebenso ein großes Dankeschön an all unsere langjährigen und treuen Firmenkunden, Geschäftspartner, Teilnehmer und Unterstützer auszusprechen. Besonderer Dank gilt vor allem all unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie unserem ehemaligen langjährigen Geschäftsführer, für ihre engagierte und erfolgreiche Arbeit in den vergangenen 30 Jahren.

Zu unseren Schulungsleistungen gehören:

- gesetzlich anerkannte Schulungsstätte für die Aus- und Weiterbildung von Kraftfahrern nach Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz
- Fahrschule aller Klassen
- zugelassene Schulungs- und Beratungsstätte für Gefahrgut aller Klassen (inkl. Radioaktivität und Sprengstoff)
- Schulungsstätte für Sicherheitsprogramme Pkw, Transporter, Lkw und Bus nach den Richtlinien des dt. Verkehrssicherheitsrates (zertifizierte Moderatoren) und Wirtschaftlichkeitsprogramme
- Fahrlehreraus- und -weiterbildungsstätte für Fahrlehrer aller Klassen
- überbetriebliche Bildungsstätte in Sachsen für die Erstausbildung von Jugendlichen zum Berufskraftfahrer
- seit 1991 ständiger und erfolgreicher Maßnahmeträger der Agenturen für Arbeit, ARGEN, Rentenversicherungen und Berufsgenossenschaften
- Schulungsstätte für zivile Aus- und Weiterbildung von Soldaten

Bei Interesse und Fragen zum Angebot und den Leistungen stehen unsere Kundenberaterenteams an den Standorten gern zur Verfügung.

Verkehrsinstitut Chemnitz GmbH

Partner der Verkehrsakademie

Schulungsstätten in Chemnitz (C), Leipzig (L) und Zwickau (Z)



<p>1. Weiterbildung gemäß § 5 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (auch als Inhouse-Schulung möglich)</p>	<p>07.06.2021 – 11.06.2021 GV/PV in Z 17.05.2021 – 21.05.2021 GV/PV in C 17.05.2021 – 21.05.2021 GV/PV in L 29.05.2021 Modul 5 GV/PV in Z 29.05.2021 Modul 2 GV/PV in C 29.05.2021 Modul 2 GV/PV in L</p>
<p>2. Beschleunigte Grundqualifikation (auch beschleunigte Grundqualifikation für Umsteiger)</p>	<p>ab 17.05.2021 in C ab 03.06.2021 in L ab 21.06.2021 in Z</p>
<p>3. Fahrlehrerfortbildung gemäß § 53 Absatz 1 FahrlG</p>	<p>ab 08.11.2021 in C ab 29.11.2021 in L</p>
<p>4. Erwerb Fahrerlaubnis Klasse C1/C1E, C/CE (LKW), D1/D1E, D/DE (Bus)</p>	<p>ab 21.06.2021 in C ab 03.05.2021 in Z ab 03.05.2021 in L</p>
<p>5. Baumaschinenführer</p>	<p>ab 12.07.2021 in C ab 31.05.2021 in L</p>
<p>6. Schulungen Gefahrgut Basiskurs Auffrischung Gefahrgutbeauftragter Straße, Schiene Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung für Gefahrgutbeauftragte</p>	<p>ab 31.05.2021 in C ab 07.06.2021 in Z ab 25.06.2021 in L 28.05. + 29.05.2021 in C 09.07. + 10.07.2021 in Z 12.06. + 19.06.2021 in L ab 07.06.2021 in C ab 20.08.2021 in C</p>
<p>7. Ladekran Ausbildung</p>	<p>ab 03.05.2021 in C/Z ab 13.09.2021 in L</p>
<p>8. Ladungssicherung</p>	<p>ab 07.06.2021 in C ab 19.07.2021 in Z ab 03.05.2021 in L</p>
<p>9. Sach- und Fachkundelehrgang Güterverkehr oder Personenverkehr mit KOM oder Taxen-Mietwagen</p>	<p>ab 19.04.2021 in C ab 15.03.2021 in L</p>
<p>10. Gabelstapler Ausbildung (Grundkurs)</p>	<p>ab 21.05.2021 in C ab 02.06.2021 in Z ab 05.06.2021 in L</p>

In Einhaltung der sächsischen Corona-Schutz-Verordnung, der dazugehörigen Allgemeinverfügung sowie der entsprechenden Hygieneauflagen/-standards, bitten wir um Verständnis, dass Kurse nur unter den vorgegebenen Maßnahmen stattfinden können.

Wir wünschen allen beste Gesundheit!!!

Für Fragen stehen wir Ihnen unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung:

09120 Chemnitz – Tel. 0371 528310
08058 Zwickau – Tel. 0375 353530
04319 Leipzig – Tel. 0341 6522690

www.verkehrsakademie.de
chemnitz@verkehrsakademie.de
www.facebook.com/Verkehrsinstitut Chemnitz
Instagram/#verkehrsinstitutchemnitz



SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH



In den kommenden Wochen und Monaten können wir Ihnen folgende Termine anbieten
entsprechend der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung:

- 1. Sach- und Fachkunde Güterkraftverkehr – Vorbereitung zur IHK-Prüfung „Verkehrsleiter“**
Vollzeitlehrgang 31.08. – 18.09.2021 Leipzig/Niederdorf
Vollzeitlehrgang 01.11. – 20.11.2021 Dresden
- 2. Sach- und Fachkunde Personenverkehr – Vorbereitung zur IHK-Prüfung „Verkehrsleiter“**
Omnibus- und Gelegenheitsverkehr 07.06. – 19.06.2021 Dresden
Taxi-/Mietwagenverkehr 07.06. – 14.06.2021 Dresden
- 3. Sach- und Fachkunde für AbfAEV / EfbV / AbfBeauftrV / TRGS 520**
Erstschulung AbfAEV, EfbV, AbfBeauftrV 10./11. & 16. – 18.09.2021 Dresden
Fortbildung AbfAEV, EfbV, AbfBeauftrV 25.06. – 26.06.2021 Dresden
Fortbildung TRGS 520 01.07.2021 Dresden
Grundschulung TRGS 520 20.07. – 22.07.2021 Dresden
- 4. Gefahrgutausbildung**
ADR Basiskurs (Samstag–Samstag–Samstag) 05.06. + 12.06. + 19.06.2021 Leipzig
ADR Basiskurs (Samstag–Freitag–Samstag) 03.07. + 09.07. + 10.07.2021 Dresden
ADR Auffrischkurs (Freitag–Samstag) 28.05. + 29.05.2021 Dresden
ADR Auffrischkurs (Montag–Dienstag) 28.06. + 29.06.2021 Dresden
ADR Aufbaukurs Tank 25.06.2021 Leipzig
Gefahrgutbeauftragtenschulung Erstsch. + FoBi 07.06. – 10.06.2021 Leipzig
Gefahrgutbeauftragtenschulung Erstsch. + FoBi 05.07. – 08.07.2021 Dresden
- 5. Gabelstapler- und Lkw-Ladekranführer-Ausbildung**
Gabelstapler-Ausbildung **ohne** prakt. Vorkenntnisse 21.06. – 23.06.2021 Dresden
Gabelstapler-Ausbildung **mit** prakt. Vorkenntnissen 21.06.2021 Dresden
Lkw-Ladekranführer-Ausbildung **mit** prakt. Vork. 28.05. + 29.05.2021 Leipzig
Lkw-Ladekranführer – Jährliche Pflichtunterweisung 28.05.2021 Leipzig
Lkw-Ladekranführer-Ausbildung **mit** prakt. Vork. 18.06. + 19.06.2021 Dresden
Lkw-Ladekranführer – Jährliche Pflichtunterweisung 18.06.2021 Dresden
- 6. Weiterbildung für Unternehmer und Führungskräfte**
Unternehmensführung „heute“ 02.06.2021 Leipzig
Unternehmensführung „heute“ 03.06.2021 Dresden
Ausbildereignung/Ausbildung der Ausbilder (AEVO) 08.09. + 20.09. – 24.09.2021 Dresden
- 7. Praxisseminare***
Fahrsicherheitstraining PKW, Transporter, LKW, BUS Termine auf Anfrage alle + Inhouse
Eco-Training Termine auf Anfrage alle + Inhouse
- 8. Berufskraftfahrerweiterbildung**
SVG Arbeits- und Gesundheitsschutz III (KB 3) www.svg-dresden.de alle + Inhouse
SVG Pausen mit System III (KB 2) www.svg-dresden.de alle + Inhouse
SVG Ladungssicherung III (KB 1) www.svg-dresden.de alle + Inhouse
SVG Fahrsicherheit und Technik III (KB 1 + 3) www.svg-dresden.de alle + Inhouse
SVG Öko Drive III (KB 1 + 3) www.svg-dresden.de alle + Inhouse
SVG Der Fahrer als Imageträger III (KB 1 + 3) www.svg-dresden.de alle + Inhouse
SVG Notfallmanagement III (KB 2 + 3) www.svg-dresden.de alle + Inhouse
SVG Alles was Recht ist III (KB 2 + 3) www.svg-dresden.de alle + Inhouse
SVG Transporter und Lkw bis 7,5t (KB 1 + 3) www.svg-dresden.de alle + Inhouse
SVG Brandschutz (KB 3) www.svg-dresden.de alle + Inhouse
Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3) 28.06. – 02.07.2021 Dresden
Berufskraftfahrer-Wochenschulung (KB 1 – 3) 05.07. – 09.07.2021 Niederdorf u. Leipzig

* förderfähig auch als BKrF-Weiterbildung

Anmeldung/Informationen/weitere Termine unter www.svg-dresden.de

SVG Beratungs- und Schulungsgesellschaft mbH

Palaisplatz 4 · 01097 Dresden · Telefon: 0351 8143253 · Fax: 0351 8143160 · bsg@svg-dresden.de

